

# US-Reexportkontrollbestimmungen

Länderschwerpunkt USA

Produkte „Made in Germany“ enthalten häufig Komponenten oder Technologien amerikanischen Ursprungs. Diese können bei einem Export aus Deutschland noch immer der amerikanischen Exportkontrolle unterliegen. Die Nichtbeachtung der amerikanischen Ausfuhrbestimmungen kann u.a. zum Ausschluss vom Handel mit amerikanischen Produkten führen, außerdem ist mit empfindlichen Strafen und/oder einem Eintrag in die „Schwarzen Listen“ der U.S.- Regierung zu rechnen. Es genügt daher keinesfalls nur deutsches bzw. EU- Ausfuhrrecht zu beachten!

Für die Einhaltung der amerikanischen Ausfuhrbestimmungen [U.S. Export Administration Regulations \(EAR\)](#) und die Kontrolle der Dual-Use-Exporte (und Reexporte) ist das [Bureau of Industry and Security \(BIS\)](#) des U.S. Department of Commerce zuständig.

## U.S. Export Administration Regulations (EAR)

Jedes Unternehmen, welches Waren oder Technologien amerikanischen Ursprungs reexportiert oder Erzeugnisse, die Komponenten oder Technologien aus den USA enthalten, ins Ausland liefert, sollte überprüfen, ob eine **US-Ausfuhrgenehmigung** erforderlich ist!

- Grundsätzlich unterliegen alle Produkte mit „U.S. Origin“ den U.S. Export Administration Regulations (EAR).
- Auch Waren, die durch die Nutzung von US-Technologie oder –Software produziert wurden („Direct Product“), können unter die EAR fallen.
- Enthält ein ausländisches Produkt amerikanische Komponenten oder Technologien, die einen gewissen Prozentsatz überschreiten, sind ebenfalls die EAR zu berücksichtigen. („de-minimis“ Regelung)

## Fällt mein Produkt unter die EAR? Benötige ich eine US Ausfuhrgenehmigung?

### Prüfungsschritte nach EAR

1. Was wird exportiert?
2. Wohin wird exportiert?
3. Wer erhält die Ware und wofür wird sie verwendet?

### Was wird exportiert?

Um zu prüfen, ob eine US- Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, ist wichtig zu wissen ist, ob die Ware, die exportiert oder reexportiert werden soll eine spezifische **Export Control Classification Number (ECCN)** hat. Gütern, die auf der amerikanischen Güterkontrollsite aufgeführt sind, wird jeweils eine aus fünf Zeichen bestehende Nummer zugeordnet, die sogenannte Export Control Classification Number.

Die richtige Klassifizierung ist entscheidend dafür, um die Genehmigungspflicht von Exporten und Reexporten bestimmen zu können.

Möglichkeiten, wie Sie die ECCN erhalten können, zeigt das BIS auf seinen Internetseiten unter dem Stichwort „[ECCN](#)“ auf.

Die deutsche Ausfuhrlistenposition und die amerikanische „Export Control Classification Number“(ECCN) folgen in ihrem Aufbau dem selben Schema. Beide setzen sich aus drei Elementen: Kategorie (categories), Gattung (product groups) und Kennung (classification) zusammen.

Alle ECCNs sind in der [Commerce Control List \(CCL\)](#), d.h. der US- amerikanischen Güterkontrollliste aufgeführt. Struktur und Inhalte der CCL gleichen in wesentlichen Teilen der deutschen Ausfuhrliste bzw. der Güterliste der Dual- Use- Verordnung der EU.

Waren, die nicht durch eine Position der CCL erfasst sind und nicht durch eine andere Behörde kontrolliert werden, erhalten als ECCN die Codierung „[EAR99](#)“. EAR99 Ware benötigt keine US- Ausfuhrgenehmigung, es sei denn es wird eines der „Allgemeinen Verbote“ ([EAR Parts 736, 742, 744, 746 und 764](#) z.B. Export in ein Embargoland, Schwarze Listen, etc.) berührt.

## Wohin wird exportiert?

Nachdem die Ware klassifiziert ist, ist der nächste Schritt, zu bestimmen, ob eine US- Ausfuhrgenehmigung in bestimmte Länder aufgrund von „reasons for control“ notwendig ist. Darunter ist die Kombination von in der CCL-Liste erfassten Ware in bestimmte Länder zu verstehen. Die ECCN-Number und die „[Commerce Country Chart](#)“ zusammengenommen, definiert, ob die Ware der US- Exportkontrolle unterliegt oder nicht.

## Wer ist Empfänger der Ware?

Bestimmten Personen und Organisationen ist es untersagt, Exporte aus den USA zu erhalten und andere dürfen diese nur erhalten, sofern dafür eine US-Ausfuhrgenehmigung beantragt worden ist. Dabei geht es darum, zu prüfen, ob es sich bei Käufer oder Empfänger der Ware um „verdächtige“ Abnehmer handelt. Erkenntnisse zu verdächtigen Empfängern werden nach verschiedenen Kriterien in Listen geführt, die vor einer Lieferung im Rahmen des Export-Checks in jedem Fall auch für sensible Waren geprüft werden sollten. Die zu überprüfenden Listen sind derzeit:

[Entity List](#) – verdächtige Abnehmer im Hinblick auf die Kontrolle von Massenvernichtungswaffen

[Treasury Department Specially Designated Nationals and Blocked Persons List](#) – suspekter Abnehmer im Hinblick auf Beschaffungsverschleierung, internationalen Drogenhandel und Terrorismus (umfasst aktuell 252 Seiten !)

[The Unverified List](#) – verdächtige Abnehmer, die mangels geeigneter Nachweise vom BIS nicht als Endverwender geprüft werden konnten.

[Denied Persons](#) – Liste mit Personen, denen das BIS die Exportprivilegien temporär oder dauerhaft entzogen hat, die nicht mit EAR- Gütern beliefert werden dürfen und denen keine US-Exportgenehmigung erteilt werden darf.

## Exportmöglichkeiten

### Ohne Lizenz „No License Required“ (NLR)

Die meisten Exporte von den Vereinigten Staaten von Amerika benötigen keine Exportlizenz und werden daher unter dem Kürzel NLR – ( „No License Required“ ) exportiert.

Keine Exportlizenz ist notwendig, wenn

1. Die zu verschiffende Ware nicht auf der CCL – Liste steht (d.h. es ist „EAR99“ Ware)
2. Die Ware auf der CCL – Liste aufgeführt ist, aber kein „X“ in der Box auf dem Country Chart unter der entsprechenden „reason for control“ – Spalte in der Reihe des Ziellandes steht.

In diesen beiden Fällen steht „NLR“ auf den Exportdokumenten.

### Mit US-Ausfuhrgenehmigung

Wenn Sie nach Prüfung der einzelnen Schritte zu dem Ergebnis kommen, dass zum Export der Ware eine US-Ausfuhrgenehmigung notwendig ist, muss diese beim BIS beantragt werden. Wenn der Antrag genehmigt wird, erhalten Sie eine Lizenz Nummer mit einer Gültigkeitsdauer von in der Regel zwei Jahren. Weitere Informationen finden Sie unter "[Applying for an Export License](#)"

Vor Beantragung der US-Ausfuhrgenehmigung muss geprüft werden, ob nicht eine Lizenz Ausnahme angewendet werden kann.

### Mit Lizenz Ausnahme (License Exceptions)

Die Beantragung einer US-Ausfuhrgenehmigung für den Export / Reexport von Gütern, die in der Ausfuhrliste erfasst und einer „ECCN“ zugeordnet sind, ist nicht erforderlich, wenn eine sogenannte Lizenz Ausnahme angewendet werden kann.

Diese „Licence Exceptions“, deren Anwendung immer von der Sensibilität des Ziellandes abhängen (siehe Übersicht [Country Groups](#)), werden in [EAR Part 740](#) ausführlich dargestellt.

Lizenz Ausnahmen sind unter anderem vorgesehen für Lieferungen mit geringem Wert „shipments of limited value“ – (LVS), für „shipments to country group B countries“ – (GBS), für Lieferungen an „civil end-users“ (CIV), für „temporary imports, exports und reexports“ (TMP)... usw. Insgesamt gibt es 18 Lizenz Ausnahmen.

Wenn eine Lizenz Ausnahme angewendet werden kann, steht das Kürzel für die Lizenz Ausnahme z.B. (GBS, TMP) auf den Exportdokumenten.

### Die „de minimis“ Regelung

Enthält ein ausländisches Produkt amerikanische Komponenten oder Technologien, die einen gewissen Prozentsatz nicht überschreiten, ist ebenfalls keine US-Ausfuhrgenehmigung zu beantragen.

Die amerikanischen Ausfuhrbestimmungen erlauben in gewissem Umfang die Verwendung von Gütern amerikanischen Ursprungs für die eigene (hier deutsche) Herstellung, sofern die amerikanischen Anteile einen gewissen Prozentsatz nicht überschreiten. Das Produkt ist in diesem Fall ein deutsches bzw. nicht nicht-amerikanische Produkt und unterliegt somit nicht den amerikanischen Ausfuhrbestimmungen(!)

Wird dieser vorgeschriebene Prozentsatz überschreiten, verliert das deutsche bzw. nicht-amerikanische Produkt seine Identität und wird automatisch als amerikanisches Produkt, d.h. als „U.S. Origin“ angesehen. Die Export Administration Regulations finden Anwendung.

Ausländische Erzeugnisse mit einem US-Anteil über bzw. ab **10%** unterliegen den EAR bei Exporten nach Kuba, Iran, Libyen, Nord-Korea, Syrien und Sudan. Für alle anderen Länder gilt eine **25%-Grenze**.

Die Berechnung des amerikanischen Wertanteils gründet sich auf den Einkaufspreis der verwendeten amerikanischen Produkte im Verhältnis zu dem vom deutschen Exporteur angesetzten Verkaufspreis, minus der Umsatz- und Mehrwertsteuer.

Es gibt allerdings auch ausländische Produkte, auf die „de minimis“ - Regelung keine Anwendung findet. Es unterliegen alle ausländischen Erzeugnisse, die bestimmte Hochleistungscomputer enthalten, den EAR. Das selbe gilt für unter der ECCN 5E002 erfassten Verschlüsselungstechnologien.

## Checkliste: Was der Importeur amerikanischer Güter wissen sollte

- Wer hat das nach Deutschland importierte US-Produkt hergestellt und wo ist der Hersteller ansässig?
- Unterliegt das importierte Produkt den US-Reexportbestimmungen? (EAR)
- Ist dem Produkt eine ECCN (Export Control Classification Number) zugeordnet. Wie lautet diese?
- War für die Ausfuhr des Produktes aus den USA eine US-Ausfuhrgenehmigung des Handelsministeriums (BIS) notwendig?
- Wurde die Erteilung der Ausfuhrlizenz mit Auflagen oder Bedingungen verbunden?
- Ist im Falle des Reexports eine amerikanische Lizenz Ausnahme anwendbar? Welche?
- Enthält das für den Reexport vorgesehene deutsche (oder nicht-amerikanische) Produkt *amerikanische Bestandteile*?
  - Übersteigt der Wert der US-Bestandteile 10% bzw. 25% des Ausfuhrwertes?
  - Welchen ECCNs sind die amerikanischen Bestandteile zugeordnet? (EAR99, NLR)
  - Welche Genehmigung liegt dem Export der Bestandteile aus den USA zugrunde?

### <sup>i</sup> Quellen

---

<sup>i</sup> „Geschäftspraxis USA“, Bundesagentur für Außenwirtschaft; „Exportkontrollbestimmungen der USA“, Wirtschaftsförderung Berlin International GmbH; „US-Reexportkontrollrecht, Internationales Fachinstitut für Steuer- und Wirtschaftsrecht e.V., <http://www.bis.doc.gov/>, Internetseite des Bureau of Industry and Security ( BIS)

Ansprechpartner:

Heide Becker  
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg  
Tel 0821 3162-359 | Fax 0821 3162-259  
[Heide.Becker@schwaben.ihk.de](mailto:Heide.Becker@schwaben.ihk.de)